

10.)



87 B

Gesche
Kapsel

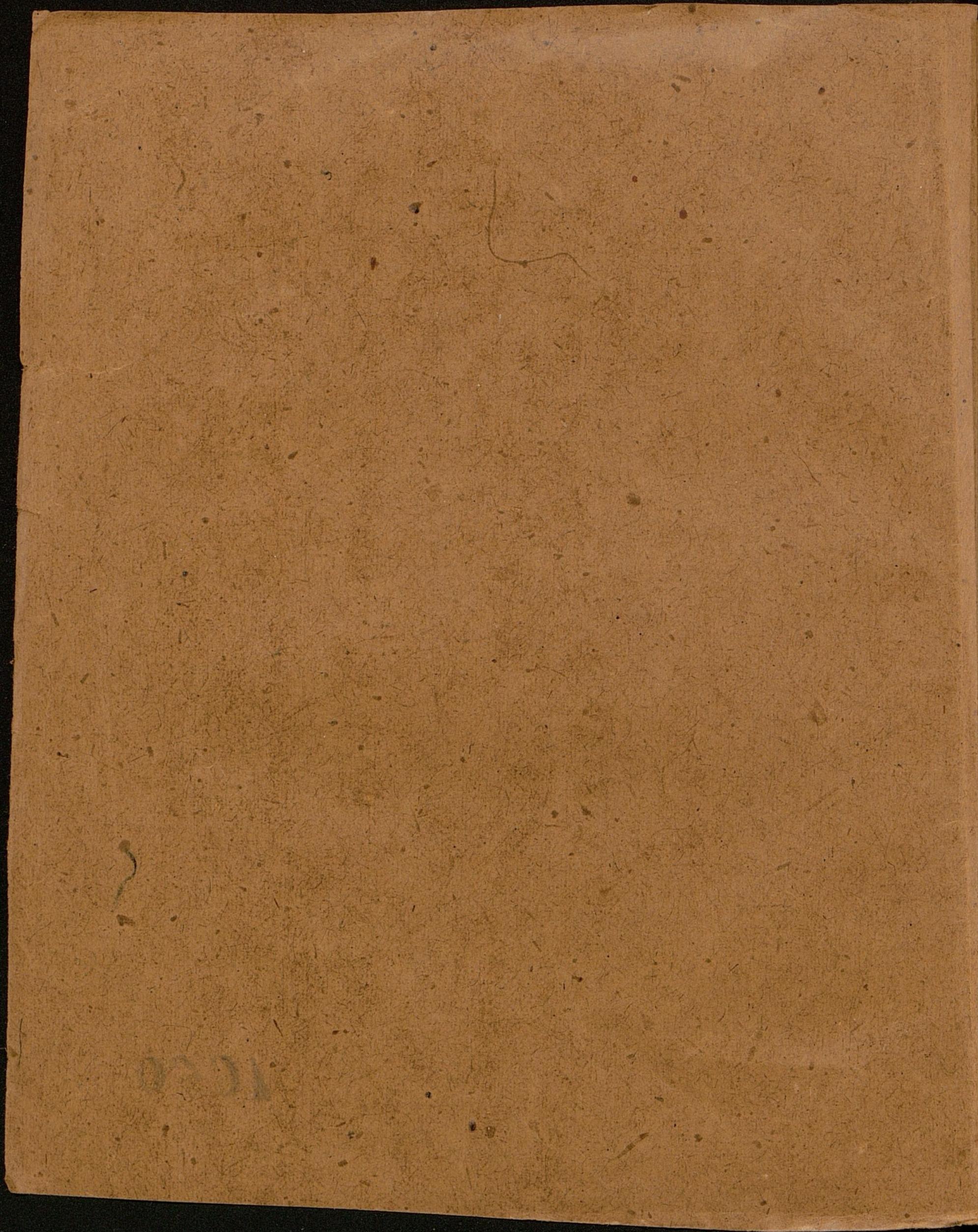
1987
B
780



EH 100

1660

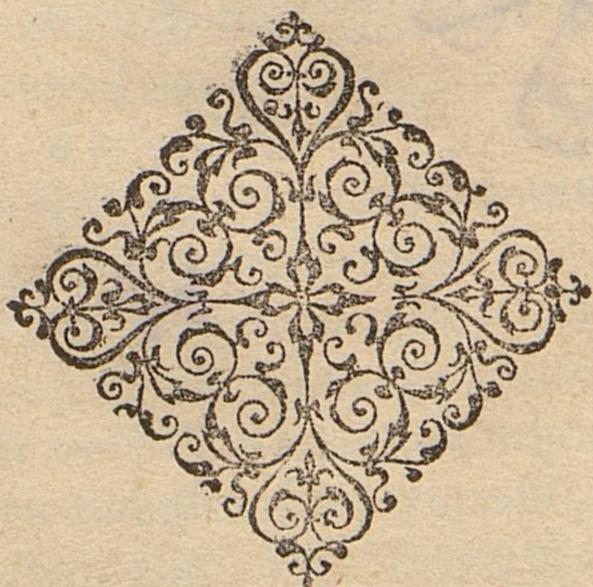




Beliebung und Verordnung

Wegen Vffnehmen und Anwachs der Schiff-
fahrt und Kauff-Handels in Engellandt.

Beschlossen im Parlament/so gessen vom 25. Tage Monats
Aprilis, Anno 1660. Im zwölfften Jahr der Königlichen Regierung/
Caroli II. Von Gottes Gnaden/ König von Engellandt/Schott-
landt/ Franckreich und Irlandt: Beschirmern
des Glaubens / ꝛc.



Eh

Nach der Copen/so getruckt zu Londen bey Johan Bill und Christoff Baz-
fer; J. Königl. Mre. Buchrückern. In Teutscher Sprach/ zu män-
niglicher Nachricht übersetzet/ und zum
Truck befodert/

Im Jahr / 1660.

66-372



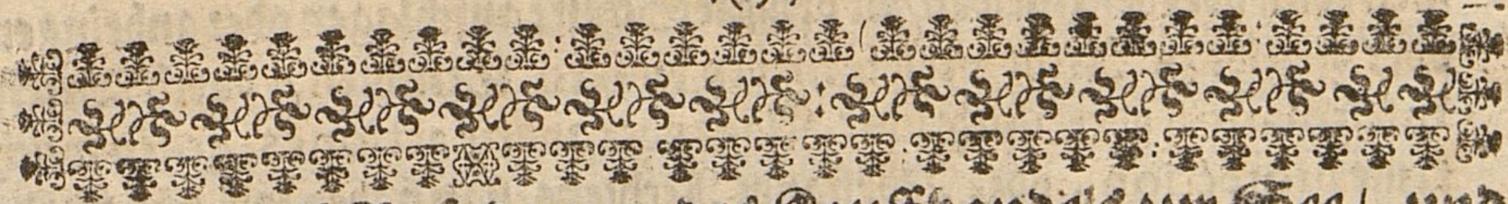
an act for the encouraging and
increasing of shipping
(B 1762, 10)



Ung

~~Eh 100~~

my
sys.



U Befoderung des Kauffhandels zur See/ und
 Vffnehmen der Schiffart/ dieser Englischen Nation, als
 an welcher/ unter Gottes gnädigen Versehen und Be-
 schirmung/ die Wohlfart/ Versicherung und Stärke dieses
 Königreichs/ so viel gelegen: ist durch authorität der Königl.
 Hoherleuchteten Mt. und durch das Ober- und Unterhaus in diesem gegen-
 wertigen Parlament versamlet/ verordnet: daß von nun an/ nach dem Er-
 sten Tag Decembris, Anno 1660. und in künfftig folgenden Zeiten/
 keine Güther oder Wairen/ wie dieselbe auch beschaffen sein möchten/ sol-
 len mügen gebracht oder geführt werden / Inn- oder Auß einige Länder/
 Insuln/ Newerfundene und bebauete Landschaften / so J. M. zuständig/
 von derselben besessen werden / oder die künfftig Jhr. Mt. zukommen/
 oder im Besitz genommen werden möchten/ von J. M. dero Erbnehmen/
 Successoren und Nachfolger/ in Asia, Africa oder America/ in einig an-
 dere Schiffe oder Schiff Gefäß/ wie es auch damit bewandt sein möchte/ als
 in solhanen Schiffen/ die warhaftig und sonder betrug/ alleinig zugehören/
 denen Inngesessenen von Engelland oder Irland/ aus dem Gebieth Wal-
 les oder der Stadt Berwyck uff der Tweed/ oder die erbauet sein/ und be-
 sagter Länder/ Insuln/ Newerfundenen und bebaueten Landschaften/ ohnge-
 zweiffelten Herren und Eigenthumben/ zugehörē: Und daß von den Schif-
 fen/ der Schiffer/ und zum wenigsten drey vierte theil der Bootsleuth/ En-
 glische seyn/ bey Verlust aller Kauffmanschaft und Güther / so gebracht
 werden möchten / Inn- oder Auß besagten Orten/ in einig ander Schiff
 oder Schiff Gefäß/ wie auch gleichfals bey confiscation desselben Schiffs
 und Schiff Gefäß/ nebenst allem uffhabendem Geschütz / munition und
 Schiffgeräth/ &c. Davon der eine dritter theil heimfallen soll/ J. Mt. dero
 Erbnehmen und Nachkömmlingen/ der zweyter dritter theil, dem Gouverneur,
 der Landen/ Insulen/ Newerfundenen und bebaueten Landschaften/ woselbst
 dergleichen Verlauffvorgangen / zum fall das Schiff allda angeschlagen
 wird/ sonst soll auch dieser dritter theil / zu Behueß J. Mt. dero Erb-
 nehmen und Nachkömmlingen gehören/ und der letzte dritter theil/ soll zukom-
 men

men dem/ober denenselben/die besagte Schiffe anschlagen oder anbringen/
 oder dieselbe zu Rechte verfolgen bey einigen Gerichten/ durch Brieff/
 Information oder Nachricht/ Klage oder andere actiones, gegen welche
 keine protection, oder Vorstandt Rechtens/statt haben soll. So werden
 auch alle Admiraln, und alle Befelchhaber zur See/oder einig Orlog-oder
 ander Schiff/ so commission von J. M. dero Erbnehmen oder Nach-
 kommen haben / mittels dieß authorisirt und Ihnen ernstlich anbefohlen/
 alle sothane Schiffe und Schiffgefäß / so hiegegen gehandelt zu haben/
 befunden werden/ anzugreifen/als gute Beutheuffzubringen/und dieselbe
 bey dem Admiralität Gerichte zu liefern / auff das alldah gegen dieselbe
 procedirt werde: uff welchem Fall/ dah ein Condemnatori-urtheil er-
 folget/ soll der Halbschiedt von dem verfallenen Guth/ kommen zu Nützen
 sohaner Admirale oder Commendeurs/ und dero Wittgesellen / umb
 unter ihnen proportionabiliter, nach der Regel und Ordnung / so dieß
 fals/abgefasset/wegen erobeter Beuthe/ zu vertheilen; und der ander Halb-
 schiedt hiervon/ sol heimfallen an J. M. dero Erbnehmen und Nachfolgern.

Gleichfalls ist verordnet/das kein Frembdling/oder einige Persohn/
 so nicht in Engelland geböhren oder naturalisirt ist/innerhalb dem Gebiech
 unsers allergnädigsten Herren des Königs / dessen Erbnehmen und Nach-
 folgern/vermögen soll/nach dem ersten Tag Monats Februar. Im Jahr
 des Herren 1661. einigen Handel/oder Bedienung von einem Kauffman
 oder Factorn, sich zu unternehmen/ineinige vorbesagte Orther/bey Ver-
 lust aller seiner Güther und Viehes/oder was Er sonst in Besiz hat/won-
 von ein dritter theil verfallen soll/an J. M. dero Erbnehmen und Nachfol-
 ger/der ander Theil zu Behueff des Gouverneurs/ der Newbewohnten
 Landschafften / woselbst die mißhandelnde Persohn wird anzutreffen sein/
 und der letzte drittertheil/zunutzen / dessen oder deren/so dergleichen Miß-
 handlung und Verlauff anbringen/und im Rechte verfolgen / vor einige
 J. M. angeordneten Gerichten/ in den Newerbaueten Landschafften/won-
 selbst dieser Mißbrauch vorgehen möchte. Ebenmässig werden alle Gou-
 verneurs/besagter Landen/ Insuln/Newersundenen und erbaueten Land-
 schafften/ und jeglicher absonderlich/ mit allem Ernst befehlich und com-
 mendirt/inmassen auch alle die/so in künfftigen Zeiten möchten verordnet
 werden/ zu Gouverneurs, besagter Landen/ Insuln/ Newersundenen o-
 der

5

der erbauete Landschafften/vorm Anritt ihres Gouvernements oder Regierung/sich dazu mit einem formblichen End verpflichte sollen/dz sie fleissig beobachten wollen/das ein jegliche vorbesagte Clausul/auch alle materien und Sachen so darin begriffen/allerdings und zu guter Treu/sollen werden in acht genommen/nach Inhalt der waren meinung und Vorhaben derselbe.

Wie dann auch beliebt / das auff angebrachte Klage und geführten Beweis / vor Ihr. Maytt. dero Erbnehmen und Nachfolgern/ oder die so dazu authorisirt und bevollmächtigt werden möchten/ erwiesen werden sollte/ das einige Gouverneurs wurden befunden/ die mit Vorwissen und Vorsatz/ weren nachlässig und säumig gewesen / in Beobachtung ihrer schuldigen pflicht dieß betreffend/ das solthaner Gouverneur, hierinnen mißhandlendt/ soll seines Gouvernements und Dienstes entsetzet werden. Ferner ist Vermöge obangedeutheter authorität verordnet/ das keine Güter oder Rauffmanschaft/ wie die auch beschaffen sein mögen/ so gewachsen vorthgezelet oder gemacht worden/ in Asia, Africa oder America, oder in einigem Theil dero selben/ oder dergleichen Orther/ so beschriben und gesetzt werden/ in die gewöhnliche Carthen derselbigen Länder/ soll mögen gebracht werden/ in Engelland/ Irland oder Walles, in die Insuln Garnsey und Jersey/ oder die Stadt Berwyck uff der Tvveed, in einig ander Schiff oder Schiffgefäß/ wie es auch beschaffen sein möchte/ als alleinig in dergleichen Schiffen und Schiffgefäßen/ welche zustehen und angehören/ denen Ingesessenen von Engelland/ Irland/ die Herrschafft Walles, oder die Stadt Bervvyck auff der Tvveed/ oder nach die Länder/ Insuln/ oder Newersundenen und bebaueten Landschafften/ in Asia, Africa und America, J. M. angehörig / und das dieselbe seyn wahre Eigenthümer dero selbigen Schiffen/ und das davon der Schiffer / und wenigst der dritte Theil der Bootsleuthe Englische sein; bey Verlust aller Güter und Rauffmanschaft/ wie auch des Schiffs selbst/ damit die Güter werden übergeführt/ nebenst desselben Geschütz/ Schiffsgerath/ munitio und Ausbrehdung; worvon der Halbschiedt soll verfallen/ an J. Mtt. dero Erben und Nachfolgern/ und der ander Halbschiedt vor dem oder die / so besagte Schiffe angeschlagen haben/ oder dieselbige bey einigē Gerichten/ zurecht verfolgen/ durch Brieffe/ information oder Nachricht/ Anklage oder andere action, gegen welche kein protection oder Vorstand Rechtens/ oder platz statt haben soll.

Weiters ist durch obgedachte authorität geordnet / daß keine Güter oder Kauffmanschaften / so in andern Landen gewachsen / vorthgezielet oder gemacht werden / welche in Engelland / Irland oder Walles, die Insul von Guernsey und Jerley, oder die Stadt Bervvyck auff der Tvveed übergeführt werden sollen / in Englische oder andere zu gehörige Schiffe / uff einige vorbesagte Orther / so durch Englisch Bootsvolet befahren werden / wie vorgemeldet ist / sollen mügen geschiffet / oder von einig ander Orth oder Orthen / Land oder Ländern / gebracht werden / als alleinig von denen / daselbst sie gewachsen / vorthgezielet od gemacht sein; od aus dergleichen Haafen / in welchem dieselbe Güter und Kaufmanschaften / alleinig können überschiffet werden / oder überführt worden / oder wie gebräuchlich erst geladen gewesen seyn / umb übergeführt zu werden / aber von keinen andern Orthern oder Ländern; bey Verlust sothaner vorbemeldter Güter / so von einigen andern Orthern oder Ländern / gegen die wahre Meynung dieß / und dahin zu wieder / möchten eingebracht werden; wie auch gleichmässig bey Verlust des Schiffs / damit dieselbe Güter überbracht worden / benebenst dem darauff befindlichen Geschäß / munition, Schiffgeräth / und andere Zubehörungen / der eine Halbschiedt zu Behueß J. Mit. dero Erbnehmen und Nachfolgern / und der ander Halbschiedt vor dem welcher selbige wird anschlagen / drüber informiren und berichten / oder dieselbe an einigen Gerichten verfolgen / wie vorhin deßfalls vermeldet worden.

Es ist ferner durch obgesagte authorität verordnet / daß allerhandt Artz von Lengen / Stockfisch / Pilchard / oder einige ander Artz von eingefalzen oder usgetrückneten Fischen / so gemeiniglich gefischet oder gefangen werden / durch die Inwohner / von Engelland / Irland / Walles / oder der Stadt Bervvyck uff der Tvveed / oder auch einiger handt artz von Codfisch oder Haring / oder einig Del oder Thran / so gemacht / oder gemacht werden köndte / von einigen Fischen / wie es auch damit bewandt sein möchte / noch auch einig Wallfisch Bein oder Barthen / solle gebracht werden in Engelland / Irland / Walles / oder die Stadt Bervvyck uff der Tvveed / so nicht gefangen worden / in Schiffen zu besagten Plaken / eigentlich und warhafft gehörig / und die deren Wahren Eigenkumben zuständig sein / oder der Fisch / so bereith gefalzen oder uffgedorret / und vorbesagter Delie
oder

oder Zhran (so als Behl soll taxirt und berechnet werden) die durch Inge-
fessene derselben Länder nicht zubereitet ist, und in Engelland/ Irland oder
Walles/ oder zu der Stadt Bervvyck uff der Tyveede gebracht wird/ sol-
len gedoppelt ausländische costum/ Zoll oder accise geben.

Meist ist auch durch vorherührte authorität verordnet/ daß von nun
ins fünffzig/ nicht erlaubt sein soll / an einige Persohn oder Persohnen/
wie die auch sein mögen / einzuladen / einladen zu lassen und überzu-
fahren/ uff einig Bodem an Schiff/ Schiffen oder Schiffgefäßen/ wie die-
selbe auch beschaffen sein mögen / davon einiger Fremder oder Ausländi-
scher geborner/ (ausgenommen allein/ die freye oder naturalisierte Leuthe
sein) Eigenthumber/ Inhaber der actien oder Schiffer sein / und deren
zum wenigsten drey viertheil der Bootsgefallen keine Englische sein; einig
Fisch/ victualie/ Wahren/ Güthere/ Kauffmanschaften / oder andere
Dinge/ von was Art und Natur dieselbe sein mögen/ an einige Haafen
oder Inwiche von Engelland/ Irland/ Walles, die Insuln Gernsey, o-
der Jersey, oder die Stadt Bervvyck uff der Tyveed / nach einige andere
Haafen/ oder Inwiche derselben/ oder einige andern derselben Orthern/
bey Verlust eines jeden/ so gegen diese Verordnung wird gehandelt haben/
aller eingeladenen/ eingeschleppten und übergeschiffeten Güther/ nebenst
demselben Schiff/ dessen uffhabendes Geschütz/ munition/ Schiffgeräth/
Vorrath und Ausrüstung: zum Halbschiedt zu Behueff J. Witt. der Erb-
nehmen und Nachfolgern; und der ander Halbschiedt/ zu Nutzen dessen oder
deren/ so es angebracht/ angeschlagen / oder vor Gericht verfolge haben/
darauff vergnügt zu werden/ wie vorhererwehnet.

Es ist auch weiter verordnet durch vorherbesagte authorität / das
wann gleich/ einige Erklärung / Abfall und privilegi were gegeben/ im
Buch des Oberschlags oder raten/ an Gütern und Kauffmanschaften/ so
inn- oder ausgeführt worden / in Englische erbaute Schiffe / nemblich
Schiffe/ so gebauet in Engelland/ Irland/ Walles, die Insuln Gernsey/
Jersey, oder in der Stadt Bervvyck uff der Tyveed, oder in einige Länder/
Insuln/ Landschaften oder Gebiethen/ Jhr. Witt. zugehörig in Africa, A-
sia oder America, das selbiges jedoch also verstanden und gemeindt sein
soll: daß der Schiffer/ und zum wenigsten die drey viertheil der Bootsleu-
the/ von besagten Schiffen/ müssen alle Englische sein / und wann geleset
A. 10. wird/

wird/ daß der Schiffer/ und zum wenigst die drey viertheil der Bootsleute/ sollen Englische sein/ selbiges ist also zu verstehen/ d; sie sothane sein sollen/ die ganze Fahrt oder Reyse durch/ aufgenommen uffn Fall einiger zuflössender Krankheit/ Todtsfal/ oder abnahm bey wählender Reys/ und daß selbigs durch den Schiffer/ oder durch jemand anders der Obersten Befehlhaber von demselben Schiff/ mit einem Eydt bestätiget werde.

Ferner ist durch obbesagte authorität verordnet/ daß keine Güther oder Rauffmanschaften/ so gewachsen / vortgezielet und gemacht / in Moscovien/ oder einigen Ländern/ Landschaften oder Herrschaften/ dem Groß Fürsten oder Kayser von Muscovien oder Rußland zuständig; wie auch kein Arth von Schiffmasten/ Wagenschott oder Dielen/ noch auch frembd Saltz/ Pech/ Theer/ Harz/ Hänff oder Flachs/ Rosinen/ Feigen/ Pflaumen/ Baumöhl/ keinerley arth von Korn oder Getreidicht/ Zucker/ Pottasch/ Wein/ Weinessig oder Brandwein/ nach dem ersten Aprill im Jahr unsers Herrn/ 1661. in einig Schiff/ Schiffen und Schiffgefäßen/ wie sie auch beschaffen/ sollen mögen gebracht werden/ in Engelland/ Irlandt/ Walles/ oder in die Stadt Bervvyk uff der Tvveed/ als alleinig in sothane Schiffe/ die uffrichtig und sonder Betrug/ den Inwohnern dieser Länder zugehören/ oder davon einige derselben/ Eigenthumben / und der Schiffer/ und wenigst die drey viertheil Bootsleute/ Englische seyn. So sollen auch keine curranten/ noch Rauffmanschafft/ so gewachsen/ vortgezielet und gemacht worden/ in einige der Landen/ Insuln oder Herrschaften/ gehörig unter das Orthomanische oder Türckische Reich/ nach dem ersten Tag Monats Septembris, im Jahr/ 1661. mögen ingebracht werden/ in einige vorbenandte Orther/ geladen in einige andere Schiffe / als allein sothane/ die in Engelland gebauet und befahren werden / wie vor gedacht; allein dergleichen außländische Schiffe aufgenommen/ so gebauet/ in denen Landen und Orthern/ woselbst die Güther gewachsen/ vortgezielet und gemacht worden/ oder in sothane Haaffnen eingeschiffet/ von wannen die Güther alleinig sein/ oder dem gemeinen Gebrauch nach/ erst mögen eingeschiffet werden/ umb weiter zu verführen/ und von welchem der Schiffer/ und zum wenigsten die drey viertheil der Bootsleute / von denselben Ländern und Orthern sein : alles bey Verlust Schiffe und Güther/ zu Behueff
und

und disposition deren/ wie obig in den vorhergehenden Clausuln gemeldet worden.

Es ist auch zugleich versehen/ und mittelst dieß/ verordnet/ durch vorbe-
 sagte Auctorität/ umb zu verhüten die grosse Betrügligkeiten / so täg-
 lich gebraucht werden/ in Verhehlung und Versteckung frembder Güther;
 daß alle Weine / die in Teutschland oder Franckreich gewachsen / so nach
 dem 20. tag Octobris, im Jahr 1660. in einige vorbe-sagte Haassen möch-
 ten ingebracht werden/ in einig Schiff/ als alleinig in sothane/ so uffrichtig
 und sonder Betrug/ gehören in Engelland/ Irlandt/ Walles, oder in der
 Stadt Bervvyckuff der Tvveed / und wie vorgemeldet befahren werden:
 vor frembde Güter sollen gehalten werden / und alle frembde costum oder
 accise und Zollen/ an J. Mtt. dero Erbnehmen und Nachsolgere/ als auch
 die Städte oder Seehaffen / in welche sie gebracht werden möchten/ sollen
 abtragen und bezahlen; daß auch allerhand Massbäume / Dielen oder
 Wagenschott/ wie imgleichen außländisch Saltz/ Pech/ Theer/ Harz oder
 Harpuiß/ Hänff/ Flachs/ Rosinē, Feigē/ Pflaumen/ Baumöhl/ allerhand
 Korn od Geträydt/ Sucker/ Pottasch/ Brandwein/ Wein/ so in Spaniē/
 in den Canarischen Insuln/ Portugal, Madera/ oder andern Westerschen
 Insuln gewachsen; wie auch alle Güther/ so gewachsen/ vorthgezielet oder
 gemacht/ in Moscow oder Rußland / so nach dem ersten Aprill/ im Jahr/
 1661. gebracht und geführet werden / in einige vorbe-sagter Orther/ in einig
 ander Schiff/ und anders befahren als vorgedacht / wie auch alle curran-
 ten und Turckische Wahren/ sonach dem ersten Septembr. im Jahr 1661.
 in einige vorbe-sagte Orther möchten gebracht werden / in einige andere als
 Englische Schiffe/ erbanet und befahren/ wie vorgemeldet/ sollen geacht-
 et werden/ als frembde Güther/ und davor an Jhr. Mtt. dero Erbnehmen
 und Nachsolgere / wie auch an die Haassen und Städte/ da sie uffgebracht
 werden/ die Gebühr bezahlen.

Damit auch alle Betrügligkeitmüge verhütet bleiben / so gepflegget
 werden möchten/ in Innkauff außländischer Schiffe / ist durch vorbe-sagte
 auctorität verordnet/ wie auch hiemit verordnet wird; daß nechst dem Er-
 sten Tag Aprill/ Anno 1661. Kein außser Lands gebauetes Schiff/ oder
 Schiffgefäß/ wie es auch damit bewandt sein möchte / soll geachtet und ge-

B

halten

halten werden, vor ein Englisch gebauetes Schiff zu sein, als zu Engelland/
 Irzland / Walles / oder der Stadt Bervvyck / einig Sins zustin-
 dig, und deren Vortheil und privilegien zu geniessen haben / ehe und be-
 vor, die sich sothanes Schiff zu eignen, bescheinigt und erwiesen haben, bey
 denen Ober-Officieren oder Bedienten der Costums oder Zöllen / in de-
 nen Haaffen, nahend dessen oder deren Wohnung und Vffenthalt, daß Er
 oder Sie keine Frembdlinge seyn, und daß Er oder Sie, vor sothanen Offi-
 cier oder Bedienten, einen Endt geleystet haben, welche Officier oder Be-
 diente, hiemit authorisirt werden, zu beuhskründen, daß sothanes Schiff/
 bona fide, uff guter Treu und Glauben, sonder Betrug oder Argeliff/
 sey gekauffet / vor einen benamten Preiß oder wärth, nebenst Benennung
 der Kauff-Summen, des Orts, Zeit und Persohn, von denen es gekauffet,
 auch der Mitrehdere, (dafern einigt vorhanden) alle welche Mitrehdere
 gleichfalls gehalten sein sollen, besagten Endt zu leyssen / vor den Ober-
 Officieren oder Bedienten des Costums oder Zoll-Haus, des Haaffens al-
 lernächst belegen; und daß kein Frembdling directè vel indirectè, eigent-
 lich, oder unter der Handt, einig Antheil oder interest darinn habe; Vff wel-
 chen abgestatteten Endt, Er oder Sie, sollē empfangen, eine certification/
 beglaubten Schein oder Seebrieff, unter Handt und Siegel, vor besagter
 Ober Officierer und Bedienten bey den Haaffen, allwoh sothane Persohn
 oder Persohnen, die geschworen haben, bewohnt sein; wodurch selbiges
 Schiff ins fünffrige soll passirt, zugelassen und geachtet werden / als ein
 Schiff zu demselben Haaffen gehörig / und soll auch die privilegien und
 Vortheil, dergleichen Schiff zustehend, geniessen. Es soll auch der Offi-
 cierer schuldig sein, ein Register und Verzeichnuß zu unterhalten, von sotha-
 nen Certificationen oder Seebrieffen, so ertheilt werden, un̄ ein gedoppel-
 tes davon einschicken, an dem Ober-Officier der Costums oder Zöllen zu
 London, wegen deren Seebrieffe, so außgefertigt werden / in Engelland/
 Walles und Bervvyck, wie auch an den Haupt-Officier zu Dublin, we-
 gendenen so ertheilt werden in Irzlandt / nebenst Benennung der Persohn
 oder Persohnen, von denen sothanes Schiff erkauffet, wie auch die Sum-
 ma und den Währ, wovon es verkaufft, benebenst den Nahmen der Pers-
 sohnen und Rhedere oder Theilhabere so dabey interessirt sein.

Ferner

Ferner ist verordnet / durch vorbesagte Auctorität ; zum Fall einig Bedienter der Customs oder Zollen / nach bedentheten Ersten Tag April / die gehörige privilegia / eines Schiffs / von Engelland / Irlande / Walles / oder der Stadt Bervvyck uff der T vveed / oder einig derselben / zustehen und zugeben werde / an einig Schiff / so aussershalb Landes gezimmert oder gebauet / bevor solches certificirt / vor ihm producirt / und mit Endt erwiesen sey ; oder dafern einig Officier von dem Zoll oder Customs / die privilegien einem Englischen gebaueten Schiffe / zuständig / einig vorbesagter Orther / an einig Englisch oder Außländisch Schiff / so in einige Naaffen kompt und aufladet / einige eingeschifte Güther / bevor dieselbe examinirt / und erkündigt worden / ob auch der Schiffer und die drey viertheil der Bootsleute Englische sein / zugiebt ; oder dafern Er zulasset die privilegia , durch gegenwertige acte , sothanem Schiff zuständig / einigem Außländischen Schiffe / so wahren zugeföhret / auß dem Lande dah sie gewachsen sein / und so alldar erbauet ist / bevor erkündigt und aufgesraget worden / ob dasselbe Schiff sey in demselben Lande gezimmert / und der Schiffer / und drey viertheil der Bootsleute seind von demselben Lande zu haus ; oder zum fall einige Persohn / so bereith durch J. M. dero Erbnehmen und Nachfolger verordnet ist / oder verordnet werden möchte / zum Gouverneur / einiger Landen / Insuln / New erfundenen und bebaueten Landschaften / in Asia , Africa oder America , worde zulassen / daß einig Außländisch Schiff ein- oder aufladen möchte / einige Güthere oder Kauffmanschaften / innerhalb dem Begriff Ihrer Gouvernamenten / bevor sothane certificationes vor ihm oder die jenigen / so dero behueff bestellet und verordnet werden möchten / die visitation und Erkündigung zu thun / producirt / auch gebührlich examinirt und erkündigt worden : uff sothane Fälle / sollen besagte Bediente bey dem Customs oder Zollen / und der Gouverneur , auch vor den Ersten Verlauff und Mißhandlung / Ihrer Stelle / Bedienung oder gouvernamenten verlustig werden .

Es ist auch providirt und beobachtet / daß diese acte oder Ichtes darin begriffen / nicht solle extendirt oder verstanden werden / zu verhindern oder zu verbiethen / die Insuhr einiger Güther aus Levante oder der Straet / so geladen sein in Englische gebauete Schiffe / deren Schiffer /



und wenigst die drey viertheil der Bootsleuth / Englische sein / aus sothanen
Naaffen / in welchem dieselbe Wahren gewöhnlich eingeladen werden /
wiewoll besagte Wahren eben in denen benannten Orthern nicht gewachsen
sein.

Gleichfalls ist providirt und beobachtet / daß diese Acte oder einige
Sachen darinn begriffen / nicht solle extendirt oder verstanden werden /
umb zu verhüten oder zu verhindern / die Infuhr einiger Ost-Indischen
Wahren / so eingeschiffet in einige erbauete Englische Schiffe / davon der
Schiffer / und wenigst drey viertheil der Bootsleuth / Englische sein / so
kommen aus dem Orthern und Naaffen / in welchen dieselbe Wahren ge-
meiniglich geladen werden / in einigen theilen der See / bey Süden und
bey Osten / der Cabo de buona Esperanza / wiewoll dieselbe Wahren uff
besagten Orthern nicht gefallen sein.

So ist auch providirt und beobachtet; daß es soll zugelassen sein / an
jemand der Inngesessenen von Engelland / Irlandt / Walles / die Insuln
Garnsey oder Jersey / oder der Stadt Berwyck auff der Tvveed, in
Schiffen oder Schiffgefäß ihnen zuständig / davon der Schiffer / und we-
nigst der dritte Theil der Bootsleuth / Englische sein / einzuladen / oder zu
bringen / inn- oder aus enyige Naaffen von Spanien oder Portugal / oder
die Westersche Insuln / ins gemein / genant die Azores, od. Madera / und die
Canarische Insuln / allerhand Arch-Büchere oder Kauffmanschafften, von
gewachs / Vorthzielung oder Handarbeit / der New bebaueten Landschaf-
ten und Herrschafften / oder jeglicher derselben respectivè.

Ebenmässig ist providirt und versehen / daß diese acte oder Jchtes dar-
in begriffen / sich nicht erstrecket / uff Bullion oder gebeuthet Guth oder der-
gleichen / so bona fide / durch repressalien weggenommen sein / durch einig
Schiff oder Schiffe / gehörig zu Engelland / Irlandt / Walles, die Insuln
Guernsey und Jersey, oder die Stadt Bervyk auff der Tvveed / deren
Schiffen / davon der Schiffer / und wenigst drey viertheil der Bootsleuth
Englische sein / und ihre commission erhalten haben / von J. Mit. dero
Erbnehmer und Nachfolgere.

Es ist auch allerseits providirt und versehen / daß diese acte oder Jch-
tes darin begrieffen / sich nicht erstrecket / noch als wann es dahin sich erstre-
cken

den thäte / außgelegt werden solle / daß man dadurch einige frembde Last
 oder Zollen auflegen wolte / uff einig Korngewächs in Schottlandt / noch
 Schottisch Saß / oder einig Fisch / so gefangen / gesalzen oder gedorret
 worden / durch die Inwohner von Schottland und directo aus Schott-
 landt / in Schottische gebaute Schiffe geföhret werden / davon der Schif-
 fer / und drey viertheil der Bootsleute / J. Mit. Underthanen sein; wie
 auch nicht einig See-Vehl / oder Trahn aus Rußland / von dannen gebracht
 in Engellandt / Irland / Walles / oder der Stadt Bervvyck auff der
 Tyweed / in Schiffen / so zu guter Treu und bona fide / an besagte Dr-
 ther gehörig sein / und davon der Schiffer / und wenigst drey viertheil der
 Bootsleute / Englische seyn.

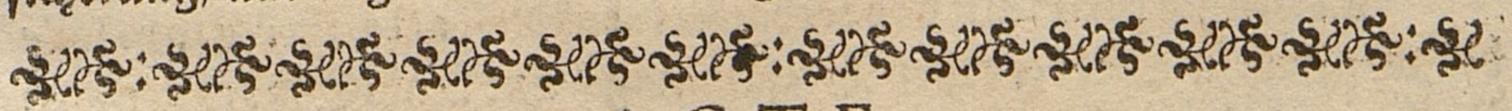
So ist auch providirt / versehen / und durch gegenwertige Acte ver-
 ordnet / daß jeglich Schiff oder Schiffgefäß / zuständig jemandt der Under-
 thanen des Königs in Franckreich / so nechst den 20. Tag Octobr. im Jahr
 unsers Herren / 1660. anlanden wirdt / in einige Haaffen / Inwiche / oder
 Stadt von Engelland / Irland / Walles / oder die Stadt Bervvyck uff
 der Tyweed / und daselbst ein- oder außladen wirdt / einig Euth oder Kauff-
 manschaft / oder daselbst innehmen oder außsehen wurde / einige Passagiers
 oder reisende Persohnen / daß selbig Schiff bezahlen soll an dem Collector
 von J. Mit. customs oder Zollen / in sothane Haaffen / Inwiche oder
 Stadt / vor jeder Tonn oder Last / all so groß sothanes Schiff oder Schiff-
 gefäß ist / (das gewurtheilt und berechnet werden soll / durch jemandt der Be-
 dienten bey dem customs oder Zoll / so darzu verordnet worden /) die Sum-
 me von fünf Schilling / in gangbahrer Englischer Münze; daß auch
 sothanem Schiffe oder Schiffgefäß / nicht soll zugelassen werden / aus dem
 Haaffen / Inwiche oder Rhede / wegzusiegeln / bevor obbesagte Last und
 Schuldigkeit völlig entrichtet worden. Welche Last und impost soll wäh-
 ren / ingesamlet / gehoben und bezahlt werden / so lang / der Zoll oder im-
 post von 50. sols / vor eine Tonne oder Faß zu bezahlen / so ohnlängst durch
 den König in Franckreich uffgesetzt worden / oder Theils desselben Zolls /
 wird gehoben werden / von den Englischen Schiffen / so inn Franckreich lah-
 den / und noch drey Monath hernach / aber nicht länger.

Ferner ist auch durch vorbesagte authorität verordnet / daß nach

dem ersten Tag April. Anno 1661. kein Zucker/ Toback/ Cattoen. oder Baumwolle/ Indigo/ Gamber/ Jusstick oder Farbe. Holz / so gewachsen/ vorthgezielet un̄ gemacht/ in einige Englische plantage/ oder Newerbaute Landschafften/ in America, Asia oder Africa, soll werden eingeschiffet/ verführet od̄ übergebracht/ aus einige vorbemeldter Englischen plantage/ nach einig ander Landt/ Insull/ Landschafft/ Herzschafft / Haassen oder Plas/ woh es auch sein möchte/ anders / als zu dergleichen andere plantages und Landschafften/ so zuständig sein/ J. M. dero Erben und Nachfolger / oder nach dem Königreich Engelland/ Irlandt / Fürstenthumb Walles, oder der Stadt Bervvyk uff der Tvveed. umb alldar an Strand gesetzt zu werden/ bey Verlust aller solcher Güther / oder deren völligen Währ/ wie auch confiscation des Schiffs/ benebens dem Geschütz/ munition, Schiffgeräth und Ausrüstung / zum Halbschiedt zu Behueff J. M. dero Erben und Nachkommen/ und der ander Halbschiedt / vor dem oder denen/ so die Güter anschlagen/ sich drüber informiren/ oder dieselbe in Rechte verfolgen/ vor einigen Gerichten/ durch Brieffe/ requesten/ Anflage oder information, wogegen kein protection, exception oder Vorstand Rechts geltens/ oder Plas haben soll.

Weit̄er ist durch vorbesagte authorität/ verordnet/ daß vor jedes Schiff oder Schiffgefäß / so nach dem 25. Tag Decembris, im Jahr Unsers Herren/ 1660. außsiegeln und außlaufen wird/ aus Engellandt/ Irlandt/ Walles/ oder der Stadt Bervvyk uff der Tvveed/ nach einige Englische plantage oder Newerbaute Landschafften / in America, Asia oder Africa, gnugsahme Versicherung soll gegeben werden / durch einen Burgen/ an dem Ober. Officier von der custom oder Zoll/ so thanen Haassen oder Plases/ von wannen das Schiff außsiegeln gemeindt / vor die Summe von Eintausend Pfund/ dafern das Schiff geringer/ als daß es Einhundert Tonnen oder Last führet/ und vor die Summe von Zwentausend Pfund/ dafern das Schiff grösser ist/ als Einhundert Last: daß zum Fall selbiges Schiff oder Schiffgefäß/ einige besagter Wahren/ aus den benandten Englischen plantages wurden einladen / dieselbe Wahren durch das selbige Schiff/ sollen gebracht werden/ in einige Haassen von Engellandt/ Irlandt/ Walles, oder im Haassen der Stadt Bervvyk uff der Tvveed,
und

und alldar zu Lande uffgesetzt werden sollen/alleinig die Seegefahre anbes
 sehenden. Wie auch vor ein jeglich Schiff/ so aus einigen Naassen oder
 Plas ankumpt/ zu einige vorbenandte plantages und Landtschafften / dar-
 an vermüge dieser Acte zugelassen ist / allererst zu handeln/ soll der Gouv-
 verneur, sothaner Englischen plantage, bevor besagtem Schiffe oder
 Schiffgefäß zugelassen werde/ einige Kauffmanschafft derselben/ ins Schiff
 zu nehmen/ versicherung ersodern/ nach Art und Weiß / wie vorhin ge-
 meldet worden/ vor jedwedem Schiff oder Schiffgefäß/ daß sothanes Schiff
 oder Schiffgefäß/ alle vorbesagte Güthere/ so eingeschiffet werden möch-
 ten/ solle überführen/ nach eine andere Englische plantage, J. Wt. zustän-
 dig/ oder nach Engelland/ Irland / Walles, oder der Stadt Berwyck
 auß der Tyveed; daß auch jeglich Schiff oder Schiffgefäß / so einlahden
 oder einschiffen wird/ einige vorbenandter Güther/ bevor sothane Versi-
 cherung an dem Gouverneur beschehen/ oder einige certification vorge-
 bracht/ von die Bediente einiger costum oder Zollhauses/ von Engelland/
 Irland/ Walles oder der Stadt Berwyck/ daß allda sothane versiche-
 rung beschehen sey/ sol confiscable erachtet und erkandt werden/ nebenst al-
 lem Geschütz/ Schiffsgerdath/ Aufrehdung und Borrath / umb ange-
 wendet zu werden/ inmassen vorhin gemeldet. So sollen auch besagte Gouv-
 verneurs, oder ein jeder derselben/ zweymah im Jahr/ nach dem ersten Tag
 Januarij, Anno 1661. übersenden an dem Ober Officier / des costum o-
 der Zollhaus in Londen/ richtige Coppen/ von sothaner beschehenen Ver-
 sicherung/ und angenommenen Bürgen/ &c.



A C T E

und

Verordnung

**Zu Verhütung der Betrügligkeit/ in Verhehlung und Ver-
 bergung der Zollbaren Güther/ bey der Königl.
 Customs und Subsidien.**

Es ist verordnet durch des Königs Hoher Leuchtete Majestät/
 auch mit Vorwissen und Bewilligung der Herren/ und von der Ge-
 meinde

B. W.



meindt/ bey gegenwertigen Parlament versamblet : Daß das fern einig
 Persohn oder Persohnen/ zu einiger Zeit/ nach dem ersten Tag Septembr.
 Anno 1660. einige Güther/ davor custom, subsidien oder andere Im-
 posten müssen bezahlet werden / aus Krafft der acte / bey gegenwertigen
 Parlament bewilliget und intitulirt: Ein Subsidie dem König verwilli-
 get/ von Tonn und Pfund Geldt und andere Summen Geldts / zu bezah-
 len/ wegen Rauffmanschaft/ so inn oder außgeführt werden/ zc. anlandet
 oder verführet/ bevor desfalls die Gebühr entrichtet / und mit dem Zöllner
 oder Collecteur darüber abgeredet worden/ daß uff solchen Fall/ wann der
 Eydt darüber abgestattet/ in Händen des Hrn. Thesaurarii/ oder einiger der
 Barons vom Exchequer/ oder hohe Obrigkeit/ der Haassen und Plaze/
 woselbst die Mißhandlung vorgangen/ oder den Ort darnechst gelegen/
 sol Vollmacht ertheilt werden/ den oder denen Persohnen / wie dieselbe hie-
 mit bevollmächtigt werden/ mit Hülf eines Scherifs, Amptmanns/ Frie-
 de Richter oder Constabeln/ sich bey hellem Tage/ in das Haus zu begeben/
 allwoh vermuthet wird/ daß sothane Güter verborgen sein; daß auch/ zum
 Fall einig Widerstand beschehen sollte/ sie vermögen sollen sothane verbor-
 gene Güther anzugreifen/ und deren sich zu versichern. So werden auch alle
 Officier/ und Gerichts Diener/ hie mit ersucht / die befällliche Hand und
 Beystandt dazu zu verleyhen.

Woben allerseits providirt und beobachtet; daß aus Krafft dieser
 acte, man jedoch in kein Haus kommen soll/ als allein innerhalb Monath
 Frist/ nachdem der vermuthete Betrug und Mißhandlung vorgangen.

Es ist auch providirt und beobachtet: daß diese acte/ ihre Krafft solle
 behalten/ bis zu Endt der ersten Versammlung / und Rahit Sig des nechsten
 Parlaments/ und länger nicht.

Gleichfalls ist auch providirt und beobachtet; daß zum Fall die in-
 formation und bericht/ worauff einig Haus besucht und visitirt worden/
 sich wurde falsch befinden/ daß uff sothanen Fall/ die injurierte und beleidig-
 te Persohn soll berechtigt sein / Schaden und Unkosten/ auff den An-
 geber zu suchen/ und sich dessen zu erhohlen / durch actie
 von trespass/ oder wegen der Un-
 gebühr / zc.

Le I Bl. 98 d (v)

ULB Halle
006 546 552

3



1017





62.

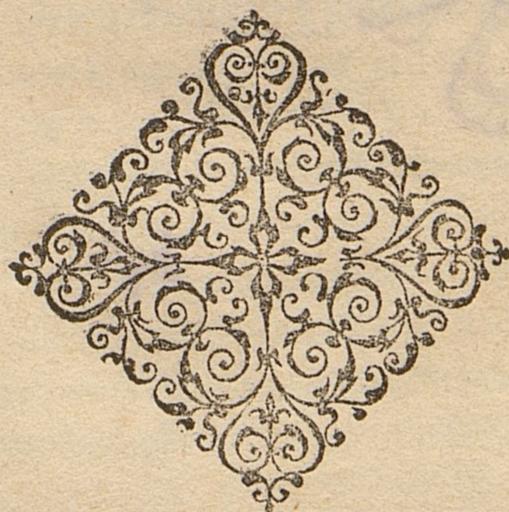
Beliebung

und

Verordnung

Wegen Offnehmen und Anwach der Schiff-
fahrt und Kauff-Handels in Engellandt.

Beschlossen im Parlament/so gefessen vom 25. Tage Monats
Aprilis, Anno 1660. Im zwölfften Jahr der Königlichen Regierung/
Caroli II. Von Gottes Gnaden/ König von Engellandt/ Schott-
landt/ Franckreich und Irlande: Beschirmern
des Glaubens / ꝛc.



Er

Nach der Copen/so getruckt zu Londen bey Johan Bill und Christoff Bar-
ter; J. Königl. Mte. Buchrückern. In Teutscher Sprach/ zu män-
niglicher Nachricht übersetzt/ und zum
Truck befodert/

Im Jahr / 1660.

66-372

